

Der AOK-Arbeitgeberpodcast

Änderungen bei der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023 |

Folge 2 Nachweispflichten Kinder

Moderator: Hallo und herzlich willkommen zur zweiten Folge des AOK-Podcast für Arbeitgeber zur Pflegeversicherung.

Die Pflegereform ist am 1.7. in Kraft getreten. Die Beiträge wurden zwar leicht angehoben, aber Familien mit zwei und mehr Kindern werden nun entlastet. Die genauen Daten dazu – vor allem das Alter der Kinder – müssen Arbeitgeber nun von ihren Beschäftigten erfassen. Das gilt auch für Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder – unter bestimmten Bedingungen.

Bei mir ist Klaus Herrmann, Krankenkassenfachwirt bei der AOK. Er wird uns mit seiner Expertise unterstützen. Herr Herrmann, wie können Arbeitgeber die Abfrage nach Anzahl und Alter der Kinder gestalten, damit das später auch – zum Beispiel bei einer Betriebsprüfung – anerkannt wird?

Klaus Herrmann: Der Gesetzgeber hat bis zum Start des digitalen Verfahrens im Jahr 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren zugelassen. Das bedeutet, dass der Mitarbeitende per Selbstauskunft seinem Arbeitgeber sagen kann, wie viele Kinder er hat und wie alt die Kinder sind, so dass das Ganze dann bei der Beitragsberechnung richtig berücksichtigt wird.

Wir haben dazu auf dem Fachportal für Arbeitgeber ein Formular bereitgestellt, das alle Arbeitgeber und Steuerberater gerne nutzen können. Sollten jetzt die Angaben, die in der Selbstauskunft genannt sind, von denen im digitalen Verfahren abweichen, dann ist die gute Nachricht, dass es hier keine rückwirkende Korrektur gibt. Das wurde in den aktualisierten grundsätzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes so geregelt. Diese grundsätzlichen Hinweise sind auf unserem Fachportal für Arbeitgeber natürlich auch abrufbar. Ja, insgesamt ist das denke ich für Arbeitgeber und Steuerberater eine gute Nachricht. Trotzdem müssen natürlich die Angaben der Mitarbeitenden der Wahrheit entsprechen, ansonsten besteht eine Ordnungswidrigkeit, die auch mit einer Geldbuße belegt ist.

Moderator: Stichwort Stiefkinder: Gibt es da Besonderheiten?

Klaus Herrmann: Für die Elterneigenschaft von Stiefeltern gibt es zwei Voraussetzungen. Die 1. Voraussetzung wäre, dass das Kind zum Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Altersgrenzen für die Familienversicherung noch nicht erreicht haben darf. Und zum Zweiten muss das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sein.

Zur Stiefelterneigenschaft generell ist zu sagen, dass die bestehen bleibt, selbst wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft geschieden oder wieder aufgelöst wird, oder der leibliche Elternteil verstirbt.

Moderator: Sie sprachen gerade noch von Altersgrenzen ...?

Klaus Herrmann: Da gibt's mehrere. Da wäre zuerst die Altersgrenze des 18. Lebensjahres ganz allgemein, bis dahin ist eine Familienversicherung möglich. Für Kinder ohne Erwerbstätigkeit wäre die Altersgrenze das 23. Lebensjahr. Bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildungen, oder die einen freiwilligen Dienst leisten, wäre es sogar das 25. Lebensjahr. Und für behinderte Kinder gibt's keine Altersgrenze. Da ist also eine Familienversicherung länger möglich. Und genau diese Altersgrenzen sind eben relevant.

Ich darf da gerne das Angebot machen, wenn's hierzu Fragen gibt, dann stehen meine Kolleginnen und Kollegen in den AOKs vor Ort natürlich gern mit Rat und Tat zur Seite. Zur Elterneigenschaft kann man hier auch sagen, dass die also in dem Fall sogar eben bei mehr als zwei Elternteilen gegeben sein kann. Also bei den leiblichen Eltern und bei den Stiefeltern. Dadurch ergeben sich eben mehr als zwei Elternteile.

Moderator: Welche Nachweise sind nötig?

Klaus Herrmann: Das ist natürlich die Heiratsurkunde oder der Nachweis über die Eintragung der Lebenspartnerschaft. Dann aber auch zum Beispiel die Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, wo ich eben den Wohnort belegen kann. Es kommt dann mit dazu, wenn das Kind älter als 18 ist, dass hier zum Beispiel eine Schulbesuchsbescheinigung erforderlich wird, oder eben auch zum Beispiel die Erklärung des Kindes, dass es eben noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Von daher sind Stiefkinder schon eine ganz besondere Personengruppe, wo einiges zu beachten ist.

Moderator: Und was gilt bei adoptierten Kindern? Welche Nachweise sind hier nötig?

Klaus Herrmann: Bei adoptierten Kindern gilt die Besonderheit, dass das Kind zum Zeitpunkt der Adoption die Altersgrenzen für die Familienversicherung noch nicht erreicht hat. Nachzuweisen ist das relativ einfach, über die Adoptionsurkunde, denn da kann ich ja erkennen: Wie alt ist das Kind, wann ist die Adoption passiert? Dadurch kann die Altersgrenze hier für die Familienversicherung leicht überprüft werden.

Moderator: Wie ist das bei Pflegekindern, zählen sie auch bei der Ermittlung der Kinderanzahl?

Klaus Herrmann: Pflegekinder sind auch für die Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung relevant. Es gibt natürlich auch hier wieder Bedingungen, die erfüllt sein müssen. Eine Bedingung ist, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern

sein zu Hause hat, und dass das Ganze familienähnlich gestaltet ist. Das heißt, auf längere Dauer muss es ausgerichtet sein. Bedeutet also: Wenn ein Kind von vorneherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern lebt, dann kann hier von keinem Pflegekindschaftsverhältnis gesprochen werden, was zur Elterneigenschaft führt.

Moderator: Was heißt auf längere Dauer?

Klaus Herrmann: Ja, was heißt auf längere Dauer: Da sind mehrere Jahre natürlich damit gemeint und eben nicht nur eine Übergangszeit bis zu irgendeiner anderweitigen Unterbringung. Eine Voraussetzung wäre auch, dass das Kind in der Familie durchgängig untergebracht ist, bedeutet also: Nicht nur für einen Teil des Tages, oder für ein paar Tage in der Woche, sondern dass es wirklich durchgehend versorgt und erzogen wird.

Moderator: Was ist mit den leiblichen Eltern? Spielen die noch eine Rolle?

Klaus Herrmann: Die familiäre Bindung zu den leiblichen Eltern, die muss auf Dauer aufgegeben sein. Sonst sprechen wir hier nicht von einem Pflegekindschaftsverhältnis, was für die Elterneigenschaft hier relevant ist. Es kommt allerdings nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes zum Beispiel ganz, oder überwiegend, oder halt zumindest teilweise tragen. Nachweisen kann ich das Ganze zum Beispiel durch einen Bescheid des Jugendamtes.

Moderator: Was gilt denn für den sehr traurigen Fall, dass ein Kind verstirbt oder bereits verstorben ist.

Klaus Herrmann: Das ist auch natürlich eine sehr berechtigte Frage. Es war schon bisher in den grundsätzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes geregelt, dass eine Lebendgeburt die Beitragszuschlagspflicht in der Pflegeversicherung dauerhaft ausschließt. Bedeutet also: Die Elterneigenschaft bleibt in solchen Fällen dauerhaft bestehen, was ja zur Folge hat, dass eben kein Kinderlosenzuschlag zu zahlen ist, und, dass ab dem zweiten Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch ein Abschlag zu berücksichtigen ist.

Moderator: Gibt es bei Kindern mit Behinderung Besonderheiten zu beachten?

Klaus Herrmann: Der Gesetzgeber hat für diesen Fall keine Besonderheiten geregelt. Das heißt, es gilt hier der Abschlag ab dem zweiten Kind auch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Moderator: Herr Herrmann, danke für Ihre Ausführungen. In der nächsten Folge geht es um freiwillig Versicherte und wir klären die Frage, warum das Bundesland Sachsen eine Sonderrolle einnimmt.

Sie wünschen sich noch mehr Informationen zur Sozialversicherung?
Schauen Sie auch gerne auf dem Firmenkundenportal der AOK für Arbeitgeber unter aok.de/arbeitgeber vorbei. Dort finden Sie auch unseren Arbeitgeber-Newsletter „gesundes Unternehmen“. Hier erhalten Sie einmal im Monat kostenfrei Informationen aus den Themenbereichen Sozialversicherung und Gesundheit im Betrieb sowie zu Angeboten und Leistungen der Gesundheitskasse speziell für Arbeitgeber.

Vielen Dank und bis zum nächsten Mal - Ihre AOK - die Gesundheitskasse.